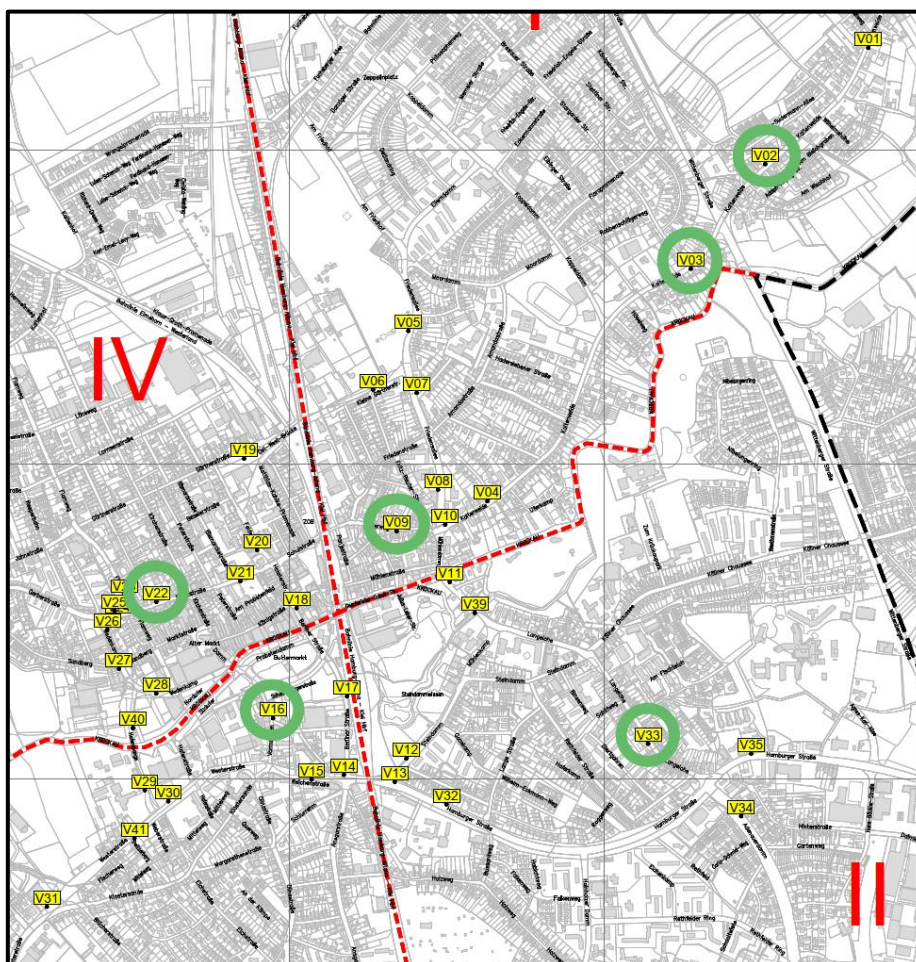


Baubeschreibung

Auftraggeber: Stadt Elmshorn
Der Oberbürgermeister
Amt für Tiefbau und Verkehr

Straße: Stadtgebiet
Sechs Vorwegweiser verschiedener Größen

Bauvorhaben: Erneuerung von Vorwegweisern im Stadtgebiet



Diese Leistungsbeschreibung besteht aus:

- I. Beschreibung der Baumaßnahme
- II. Leistungsverzeichnis
- III. Planzeichnungen



Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung des Bauvorhabens.....	3
1.1 Gegenstand der Ausschreibung.....	3
1.2 Grundsätzliches	4
1.3 Vergabe	4
2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse und Bauleistungen	5
2.1 Allgemeines.....	5
2.3 Baustelleneinrichtung	6
2.4 Verkehrssicherung	6
2.5 Wegweisende Beschilderung.....	8
2.6 gemeinsamer Geh- und Radweg.....	9
3. Technische Entwurfs- und Abrechnungsgrundlagen.....	9
3.1 Nebenangebote	9
3.2 Nebenleistungen	9
3.3. Ausführungsunterlagen.....	10
3.4 Abrechnung.....	10
3.5 Eigenüberwachung	10
3.6 Vertragsunterlagen.....	11
4. Digitale Unterlagen	12
4.1 Zeichnungen und Pläne	12

1. Beschreibung des Bauvorhabens

1.1 Gegenstand der Ausschreibung

Im Zuge einer Standsicherheitsprüfung im Mai/Juni 2026 wurde vier Vorwegweiser im Stadtgebiet Elmshorn mit einer Standsicherheitsdauer von sechs Monaten prognostiziert. Das Amt für Tiefbau und Verkehr beabsichtigt diese Vorwegweiser noch 2026 auszutauschen bzw. abzubauen, um die Sicherheit im Stadtgebiet zu gewährleisten. Des Weiteren werden zwei bereits stillgelegte Vorwegweiser erneuert.

Erneuerung

Kaltenweide 200

Kaltenweide 138

Langelohe

Vormstegen

Schulstraße

Abbau

Bauerweg

Bei den Vorwegweisern handelt es sich um Verkehrszeichentafeln verschiedener Größen. Im Zuge der Erneuerung wurde die Darstellung der Tafeln von der Verkehrsaufsicht Elmshorn überarbeitet und skizziert.

Der Darstellungsaufbau der Verkehrszeichentafeln soll nach den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) sowie der entsprechenden Regelwerke und DIN-Vorschriften gemäß StVO und VwV-StVO vom Auftragnehmer aufgestellt, und nach Gegenprüfung durch die Verkehrsaufsicht Elmshorn, hergestellt werden. Die Durchfahrtshöhe muss je nach Standort den Fußgänger- Rad- und Straßenverkehr gewährleisten.

Im Zuge der Planung ist vom Auftragnehmer eine prüffähige Statik zu erstellen und dem Auftraggeber vorzulegen. Das vorhandene Fundament sowie die Befestigung sind auf Tragfähigkeit zu überprüfen und ggf. wiederzuverwenden. In dem Falle würde die Position zur Herstellung eines neuen Fundamentes entfallen.

Die Bestandsmasten und -fundamente sind zu entfernen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Anschließend sind die zu erneuernden Vorwegweiser entsprechend der



gelieferten Statik wiederherzustellen. Zur Wiederherstellung gehören alle Bauteile gemäß Statik, die Verkehrszeichentafel sowie alle Befestigungsmaterialien.

Für die Verkehrssicherung der Baustelle ist ein entsprechender Antrag bei der Verkehrsaufsicht Elmshorn einzureichen. Diesem ist auch der Nachweis der für die Absicherung verantwortlichen Person über die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) bzw. „RSA 21-Zertifikat“ beizufügen.

Bei Auftragserteilung wird dem Auftragnehmer ein Leitungsplan in den betroffenen Bereichen zur Verfügung gestellt. Da mit keiner signifikanten Vergrößerung der Fundamente gerechnet wird, wird davon ausgegangen, dass keine Leitungen im Arbeitsbereich zu finden sind. Trotzdem können Suchschachtungen notwendig werden.

Strom wird durch den Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Die Aufnahme des Pflasters und jegliche Erdarbeiten, sowie die fachgerechte Wiederherstellung der Oberfläche sind Teil der Ausschreibung.

1.2 Grundsätzliches

Auf der Baustelle muss, während der gesamten Baumaßnahme täglich, mindestens die baustellenleitende Person (Polier, Vorarbeiter, etc.) der deutschen Sprache in Wort und Schrift zur Verständigung und ggf. als Weisungsempfänger mächtig sein.

Es sind während der gesamten Baumaßnahme Bautagesberichte zu führen. Diese sind wöchentlich, ohne Aufforderung dem Auftraggeber (AG) zur Prüfung vorzulegen. In den Bautagesberichten ist zusätzlich täglich die Kontrolle der Baustellen- und Einrichtungsfläche einzutragen. Sollte diese Eintragungen fehlen, wird die entsprechende Pos.: *Kontrolle, Vorhaltung und warten*, in der Schlussrechnung gekürzt.

1.3 Vergabe

Für eine mögliche Baustellenbegehung vor Angebotsabgabe steht Ihnen

- Herr Manno vom Amt für Tiefbau und Verkehr – Technik Straße – der Stadt Elmshorn (Tel. 04121 571) oder



- Herr Blumenthal vom Amt für Tiefbau und Verkehr – Verkehrsaufsicht – der Stadt Elmshorn (Tel. 04121 231 468)

zur Verfügung.

Der AG trifft die Entscheidung über die Vergabe ausschließlich über den Angebotspreis.

Es werden nur Bieter berücksichtigt, die eine ausreichende Qualifikation und entsprechend eigenes Personal und Gerät zur Angebotsabgabe haben. Sollten Subunternehmer für Pflaster- und Bordsteinarbeiten beschäftigt werden, müssen die Subunternehmen eingetragene Straßenbaufirmen bei der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer sein. Alle anderen Subunternehmen, die diese Eintragung nicht vorweisen, dürfen nicht beauftragt werden. Subunternehmer sind generell dem Amt Tiefbau und Verkehr zur Prüfung inkl. entsprechender Nachweise zu melden.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse und Bauleistungen

2.1 Allgemeines

Die Lage und Beschaffenheit der Baustelle, der Zufahrtswege und der sonstigen, - den Umfang, die Qualität und die Abwicklung der vertraglichen Leistungen betreffenden - örtlichen Gegebenheiten sind Teil der Baubeschreibung. Eine Ortsbesichtigung wird trotzdem empfohlen.

Der Fahrzeugverkehr auf den angrenzenden Verkehrswegen ist aufrechtzuerhalten.

Bei der Baumaßnahme, ist die Arbeit so zu führen, dass die anschließende Asphalt-, Grün- und Pflasterflächen keinen Schaden nehmen. Schäden, die von Baumaschinen, beim Fahren, Aufnehmen der Schüttgüter und anderen Lagermaterial entstehen, sind zu vermeiden.

Die für die Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen mit dem Urzustand vergleichbaren Zustand zu versetzen.



Im Falle von entstandenen Schäden an Asphalt-, Grün- und Pflasterflächen, welche nicht Gegenstand des Leistungsverzeichnisses sind, sind diese auf Kosten des Auftragnehmers (AN) in Absprache mit dem AG instand zusetzen.

2.3 Baustelleneinrichtung

Flächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baubereiches stehen nur im öffentlichen Straßenbereich zur Verfügung. Soweit die öffentlichen Flächen genutzt werden sollen, ist eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung bei der Verkehrsaufsicht (Amt für Tiefbau und Verkehr Stadt Elmshorn) zu stellen. Schüttgüter sollen innerhalb des Baubereichs (Grünstreifen oder Parkflächen) gelagert werden. Die in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen mit dem Urzustand vergleichbaren Zustand zu versetzen. Eine Nutzung der Fahrbahn in den betroffenen Straßen außerhalb der Bautätigkeit zu Lagerzwecken ist zu vermeiden.

Alle Maßnahmen für die Versorgung der Baustelle mit Wasser und Energie sowie für die Entsorgung sind Sache des Auftragnehmers. Ein Standrohr ist gegen Pfand/Gebühr bei den Stadtwerken Elmshorn erhältlich. Ein Baustromanschluss kann bei den Stadtwerken Elmshorn beantragt werden.

Alle in der Position Baustelleneinrichtung beschriebenen Leistungen sind in diese Position auch einzurechnen.

2.4 Verkehrssicherung

Verkehrssicherung: Im Bereich der Fahrbahn ist während der Tageshelligkeit gemäß Regelplan BIV/2 abzusichern. Ansonsten ist gemäß Regelplan BI/2 abzusichern.

Im Bereich des Geh- und Radweges ist stundenweise, maximal für einen Tag, eine Vollsperrung mit entsprechend StVO- und RSA 21-konformer Beschilderung und Absicherung zulässig. Sofern notwendig können weitere der oben genannten Sperrungen des Geh- und Radweges durchgeführt werden, sofern beispielsweise etwaige Trocknungszeiten eingehalten werden müssen. Die Sperrungen sind möglichst kurz zu halten und auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Geh- und Radweg ist mit Absperrschrankengittern und gelben Warnleuchten abzusichern. Im Fall einer Vollsperrung sind jeweils vor der Sperrung Vz. 259 ("Verbot für Fußgänger") sowie in Fahrtrichtung Vz. 254 ("Verbot für Radfahrer") aufzustellen.



Zusätzlich ist jeweils vor und hinter der Arbeitsstelle bei der nächsten vorhandenen Fußgängerlichtsignalanlage bzw. beim nächstgelegenen bestehenden Fußgängerüberweg ein Absperrschrankengitter mit drei gelben Warnleuchten sowie Zusatz-Vz. 1000-12 bzw. 1000-22 ("Fußgänger Gehweg gegenüber benutzen, linksweisend bzw. rechtsweisend") und Zusatz.-Vz. 1028-31 ("bis Baustelle frei") aufzustellen. Zusätzlich ist die Geschwindigkeit im Bereich der Arbeitsstelle auf 30 km/h zu reduzieren. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung ist in Fahrtrichtung hinter der Arbeitsstelle wieder aufzuheben.

Während der Aushärtezeit des neu hergestellten Betonfundaments ist die Baugrube mit einer Platte oder Ähnlichem zu überdecken, sodass eine begehbare Restbreite von mindestens 1,50 m zur Verfügung steht, die durch Fußgänger und Radfahrer genutzt werden kann. Es ist sicherzustellen, dass der genannte begehbare Bereich rutschfest ist und keine Stolperkante entsteht. Beispielsweise wären im Fall einer Platte die Kanten im begehbaren Bereich entsprechend anzurampen. Die entsprechende genannte Abdeckung der Baugrube muss zudem gegen Verrutschen gesichert sein.

Der Bereich ist dann entsprechend RSA 21 mit dem Regelplan B2-c abzusichern.

Durch die Abdeckung dürfen keine Schäden am Untergrund entstehen. Sofern Schäden entstehen, sind diese auf eigene Kosten und nach Rücksprache mit der Stadt Elmshorn, Amt für Tiefbau und Verkehr, umgehend wieder zu beseitigen.



2.5 Wegweisende Beschilderung

Gemäß StVO, VwV-StVO, Richtlinien für die wegweisende Beschilderung, außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) sowie der in der RWB 2000 genannten Richtlinien und DIN-Vorschriften und sonstigen Regelwerke, sofern diese für die Aufstellung innerorts einschlägig sind.

Konkret werden in der RWB 2000 unter Kapitel 1.4 (2) folgende tangierende Richtlinien und DIN-Vorschriften zitiert:

- Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA)
- Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ)
- Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB)
- Vorläufige Richtlinien für touristische Hinweise an Straßen (RtH)
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Verkehrszeichenbrücken (ZTV–VZB)
- Hinweise für die Wahl der Bauart von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hinsichtlich ihrer lichttechnischen Eigenschaften – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).
- Richtlinien für die Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen an Straßen für den Transport gefährlicher Güter auf Straßen
- Allgemeines Rundschreiben, Straßenbau 12/1978 – Grundsätze für die Aufstellung von größeren Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen
- DIN 1450: Schriften, Leserlichkeit; Berlin: Beuth, 1984
- DIN 1451: Schriften, Serifenlose Linear–Antiqua; Berlin: Beuth, 1981
- DIN 6171-1: Aufsichtfarben für Verkehrszeichen. Farben und Farbgrößen bei Beleuchtung mit Tageslicht; Berlin: Beuth, 1989
- DIN 67 520 (Teil 1 bis 4): Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung; Berlin: Beuth, 1994

Sofern weitere Regelwerke, DIN-Vorschriften sowie sonstige Rechtsgrundlagen einschlägig sind, sind diese ebenfalls zu beachten.

Darüber hinaus haben die Herstellung, Ausführung und Aufstellung unter Berücksichtigung aller genannten Regelwerke, DIN-Vorschriften und Rechtsgrundlagen nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.

2.6 gemeinsamer Geh- und Radweg

Aufbau Geh- und Radweg:

Der Aufbau in nach RStO 12 (Tafel 6, Zeile 1, Bauweise Pflaster) geregelt:

Zuvor aufgenommener Bodenbelag	Ca. 7 cm
Pflasterbett Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5 mm	4 cm
Schottertragschicht aus Baustoffgemisch (Betonrecycling) 0/32 mm, Verformungsmodul auf Planum EV2 >80 MPa (MN/mm ²)	15 cm
Gesamtaufbau:	26 cm

3. Technische Entwurfs- und Abrechnungsgrundlagen

3.1 Nebenangebote

Gleichwertige Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.2 Nebenleistungen

Neben den in den VOB, Teil C, genannten Nebenleistungen gelten alle diejenigen Leistungen als Nebenleistungen, die in der Baubeschreibung oder im LV zwar nicht einzeln aufgeführt, zur ordnungsgemäßen und bestimmungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Leistungen jedoch erforderlich sind (z.B. Anträge und Gebühren für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse und dergleichen).



3.3. Ausführungsunterlagen

Der AG nimmt für sich das Recht in Anspruch, alle vom AN im Zusammenhang mit der Bauausführung aufgestellten Ausführungsunterlagen für den eigenen Gebrauch zu vervielfältigen und zu verwenden. Sie sollen vom Rückforderungsrecht ausgeschlossen sein. Beabsichtigt der AN, Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Berechnungen und andere Unterlagen, auch wenn sie von ihm selbst angefertigt sind, an Dritte weiterzugeben, so bedarf es hierzu in jedem Falle einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des AG. Änderungen, die während der Bauausführung notwendig werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des AG. In diesen Fällen sind die statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen vor der Ausführung zu berichtigen und mit einem erneuten Genehmigungsvermerk versehen zu lassen.

3.4 Abrechnung

Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt nach VOB / C. Der AN hat die Schlussrechnung unmittelbar nach Schlussabnahme gemäß den Fristen der VOB/B §14 mit allen prüffähigen Abrechnungsunterlagen einzureichen einschl. aller Aufmaße.

3.5 Eigenüberwachung

Für den AG sind sämtliche Nachweise der Eigenüberwachung vorzuhalten und jederzeit zur Verfügung zu stellen.



3.6 Vertragsunterlagen

Bei Widersprüchen gelten nachstehende Vertragsbestandteile in folgender Reihenfolge:

1. Beschreibung der Baumaßnahme des AG mit den dazugehörigen Zeichnungen und Anlagen.
2. Leistungsverzeichnis
3. Besondere Vertragsbedingungen EVM (B) BVB
4. Zusätzliche Vertragsbedingungen EVM(B)-ZVB/E
5. ZTV-Siele Hamburg 2015
6. Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Straßenbauarbeiten der Hansestadt Hamburg ZTV/St.-Hmb. in der zurzeit gültigen Fassung
7. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen, ZTV Pflaster- StB 20
8. Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken, ZTV Asphalt-StB 07/13, TL Asphalt-StB 07/13 und TP Asphalt-StB 13
9. Zusätzliche Technische Vorschriften für Schichten ohne Bindemittel, ZTV SoB-StB 04/07 und TL SoB-StB 04/07.
10. Richtlinien für die Anlage von Straßen; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LP Abschnitt 4
11. ZTV-SA 97 (Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen) und RSA 21 (Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
12. Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen (DIN 18920)
13. VOB Teil C aktuellste Fassung
14. VOB Teil B aktuellste Fassung



4. Digitale Unterlagen

4.1 Zeichnungen und Pläne

Es werden folgende Pläne digital zur Verfügung gestellt:

- Übersichtskarte Kataster Vorwegweiser

Maßstab: 1:8.500